



KANALABGABENORDNUNG 2009

Gemäß § 1 des Kanalabgabengesetzes 1995, LGBl. Nr. 71, derzeit in Kraft in der Fassung der Kanalabgabengesetznovelle 1971, LGBl. Nr. 40 und des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1986 und der Kanalabgabengesetznovelle 1988, LGBl. Nr. 80, in weiterer Folge in der Novelle LGBl. Nr. 81/2005 sind die Gemeinden, welche öffentliche Kanalanlagen zur Ableitung von Abwässern errichten und betreiben, ermächtigt, einen Kanalisationsbeitrag nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichberg-Trautenburg hat in seiner Sitzung am **02. Dezember 2008** gemäß obigen Ausführungen der Gesetzesgrundlagen nachstehende **KANALABGABENORDNUNG** beschlossen und neu festgesetzt.

§ 1 Abgabenberechtigung

Für die öffentlichen Abwasserreinigungs- und Kanalanlagen der Gemeinde Eichberg-Trautenburg werden aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. gemäß § 1 Kanalisationsbeiträge (Anschlussgebühren) und gemäß § 6 Kanalbenützungsgebühren unter Bezugnahme der Ermächtigung nach § 8, Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitragspflicht

- (1) Für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet, für die eine gesetzliche Anschlusspflicht an das öffentliche Kanalnetz besteht, ist ein einmaliger Kanalisationsbeitrag zu leisten.
- (2) Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten an anschlusspflichtigen Baulichkeiten nach dem Inkrafttreten dieser Kanalabgabenordnung entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeiten oder ihrer Teile. Bei Wiedererrichtung einer zerstörten, abgetragenen oder beschädigten Baulichkeit ist der Kanalisationsbeitrag nur insoweit zu leisten, als das wiedererrichtete Bauwerk die Ausmaße des früheren überschreitet.

§ 3 Kanalisationsbeitragsbemessung und Grundlagen

- (1) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages errechnet sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes (in Quadratmetern).
- (2) Für einzelne Gebäude(teile) und Räume gelten für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages folgende Prozentsätze des Einheitssatzes:

Arten von Gebäude(teilen) und Räumen	Prozentsätze
<p><u>Wohnobjekte:</u></p> <p>Erdgeschoss/Obergeschoss Dachgeschoss, wenn ausgebaut Kellergeschoss Fremdenzimmer und Privatquartiere</p>	<p>100 % 50 % 50% 70%</p>
<p><u>Gast- und Schankbetriebe:</u></p> <p>Gast- und Schankräume Küche und Sanitärräume Säle, nicht ständig benutzte Räume Lagerräume</p>	<p>100 % 100 % 15 % 10%</p>
<p><u>Gemeinde, Polizei, Amtsräume:</u> <u>Sanitär- und Aufenthaltsräume:</u></p>	<p>100 % 100 %</p>
<p><u>Sonstige Betriebe:</u></p> <p>Betriebsräume, Produktionsräume Sanitär- und Aufenthaltsräume Lagerräume</p>	<p>50 % 100 % 10 %</p>
<p><u>Garagen:</u></p> <p>Garage an Wohnhaus angebaut Garage im Keller Garage allein stehend mit Wasseranschluss</p>	<p>50 % 50 % 50 %</p>
<p><u>Weinkellerei:</u></p> <p>Waschanlage Weinkeller Lagerräume</p>	<p>100 % 50 % 10 %</p>

- (3) Der Kanalisationsbeitrag ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des

§ 6 Abs. 1 Zif. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Für den Kanalisationsbeitrag samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 4 Kanalisationsbeitragshöhe

- (1) Der Einheitssatz für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 4, Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 in der Novelle 1971 i.d.g.F. mit Euro 12,72 festgelegt.
- (2) Die Berechnung erfolgte über das gesamte Gemeindegebiet.
Die Gesamtbausummen BA 01 – BA zukünftig, abzüglich des Landesbeitrages von 20 %, plus Zinsen für das Fremdfinanzierungskapital auf 25 Jahre, dass über den Bundeszuschuss hinaus erforderlich ist, durch die Gesamtlänge der Kanalisationsanlage und davon 5 %.

$$\frac{36.629.400,00-5.494.410,00+6.193.127,00}{10742} = 3.474,97 \text{ S/m} \quad \text{davon 5 \%} = \text{ATS } 173,75 /m^2$$

Bei dieser Berechnung ergibt dies einen Einheitssatz von

Euro 12,72 (netto).

- (3) Ist gemäß § 4, Abs. 5 des Kanalabgabengesetzes 1995 i.d.g.F. durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr). Diese Erhöhung darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme mehrere Betriebe notwendig, so ist die Erhöhung des Kanalisationsbeitrages verhältnismäßig aufzuteilen.

§ 5 Entstehung des Kanalisationsbeitrages

Bei Neulegung öffentlicher Kanäle entsteht die Beitragspflicht zur Hälfte bei Baubeginn (Baustelleneinrichtung) und zur Hälfte bei Vorliegen der technischen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage.

§ 6 Kanalbenutzungsgebührenhöhe

Die Kanalbenutzungsgebühr wird pro Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr mit

Euro 109,92 (netto)

erhoben.

§ 7 Ermittlung der Einwohnergleichwerte(EGW)

(1) Als Stichtag für die Ermittlung der EGW gilt der 1. Januar, bzw. bei An- und Abmeldungen der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres. Die EGW werden wie folgt ermittelt:

eine ständig im Haushalt lebende Person mit Hauptwohnsitz	1,0 EGW
eine Person mit weiterem Wohnsitz (Nebenwohnsitz)	0,5 EGW
1. und 2. Kind	1,0 EGW
ab dem 3. Kind bis zum 5. Kind bis zum 18. Lebensjahr	0,5 EGW
ab dem 6. Kind	0,0 EGW
ein leerstehendes Haus	0,5 EGW
jede Zweit-/Ferienwohnungseinheit	1,0 EGW
je 4 Sitzplätze in einem Gasthaus	1,0 EGW
je angefangene 10 Sitzplätze in einer Buschenschank	1,0 EGW
je angefangene 15 Sitzplätze in einem Gästesaal	1,0 EGW
je Gästebett von Beherbergungsbetrieben	0,25 EGW
je von der Wasserrechtsbehörde bei Indirekteinleiter-Betrieben im Wasserrechtsbescheid festgesetztem EGW	1,0 EGW
je angefangene 4.000 l verarbeiteter Wein von Selbstvermarktern bei Direkteinleitern	1,0 EGW
je angefangener 5.000 l verarbeiteter Wein von Weinhändlern bei Direkteinleitern	1,0 EGW
je ständigem, nicht im Haushalt wohnenden Arbeitnehmer von Betrieben	0,5 EGW
Tennisplätze/pro Platz	2,0 EGW
Sport- oder Vereinslokal	1,0 EGW

(2) Ein besonderer Verschmutzer (Indirekteinleiter) hat der Wasserrechtsbehörde ein wasserrechtliches Einreichprojekt zur Genehmigung vorzulegen. Die im erlassenen Wasserrechtsbescheid der zuständigen Behörde festgelegten EGW dienen als Grundlage für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühren.

§ 8 Kanalbenützungsgebühr-Abgabepflichtige

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist gemäß § 5 (1) des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

§ 9 Zahlungstermin und Einhebung

Die Zahlungstermine für die laufenden Kanalbenützungsgebühren werden mit dem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres festgesetzt.

§ 10 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 11 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 – LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 13 Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

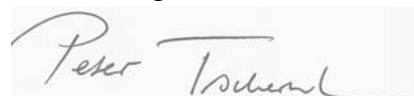
§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Eichberg-Trautenburg vom 21. 12. 2005 außer Kraft.

Eichberg-Trbg., 02. 12. 2008

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



LAbg. Peter Tschernko

angeschlagen am: 09. 12. 2008

abgenommen am: 30. 12. 2008

Änderungen intern:

Per Gemeinderatsbeschluss vom 11. Feber 2004:

Im Zuge der Errichtung des öffentlichen Kanales wird ein 5 %iger Frühzahlerbonus auf den gesamten Kanalisationsbeitrag gewährt, wenn der gesamte Betrag bei Baubeginn bezahlt wird.

Per Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2005:

Buschenschanksitzplätze werden nur für 6 Monate verrechnet
(z.B.: 10 Sitzplätze = 1 EGW/Jahr, Verrechnung von 0,5 EGW/Jahr)

Gästebetten werden nur für 6 Monate verrechnet
(z.B.: 4 Gästebetten = 1 EGW/Jahr, Verrechnung von 0,5 EGW/Jahr)

BANKVERBINDUNG: STEIERMÄRKISCHE LEUTSCHACH, BLZ: 20815, KONTO-NR.: 13500-
001097
ID-NUMMER: ATU 28 57 95 07